

(2) Das Gericht kann dem Verurteilten für die Dauer der Sicherungsaufsicht oder für eine kürzere Zeit ferner Weisungen erteilen, die sich auf Ausbildung, Arbeit, Freizeit oder auf die Ordnung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse beziehen. Es kann ihm auch Weisungen für die Erfüllung von Unterhaltspflichten erteilen.

(2) Soweit noch andere Verbote und Verpflichtungen zur Durchführung der planmäßigen Überwachung erforderlich werden, bedürfen sie der Genehmigung des Reichskriminalpolizeiamtes.

## dZaektsysveckutACf

# Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik über den Erlass von Haftbefehlen und die Haftprüfung

Richtlinie Nr. 15 vom 17. Oktober 1962 — RP1. 4 62

In der Programmatischen Erklärung des Staatsrates vom 4. Oktober 1960 und den Beschlüssen des Staatsrates vom 30. Januar 1961 und vom 24. Mai 1962 wurde wiederholt die Notwendigkeit sorgfältigster Beachtung der verfassungsmäßigen Rechte der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hervorgehoben. Die strikte Einhaltung der Gesetzlichkeit durch alle Staatsorgane ist eine wichtige Voraussetzung für die Vertiefung des Vertrauens der Bürger zu ihrem Staat. Die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik haben daher bei der Entscheidung über den Erlass eines Haftbefehls auf der Grundlage des § 5 StPO mit großer Sorgfalt zu prüfen, ob eine Beschränkung der verfassungsmäßigen Rechte der Bürger gesetzlich zulässig und notwendig ist. Die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen muß so erfolgen, daß kein Bürger zu Unrecht inhaftiert wird, aber auch keine notwendige Verhaftung unterbleibt.

Die Festigung der gesellschaftlichen Verhältnisse in der Deutschen Demokratischen Republik, die Erstarkung der gesellschaftlichen Kräfte, die mit wachsender Wirksamkeit den Kampf gegen die Rechtsverletzungen führen, und die Errichtung des antifaschistischen Schutz-Walles erfordern ein noch sorgfältigeres und differenzierteres Herangehen an die Frage, ob ein Haftbefehl zu erlassen ist oder nicht bzw. ob ein Haftbefehl aufgehoben werden muß, weil die Voraussetzungen für den Erlass bzw. für die weitere Aufrechterhaltung nicht oder nicht mehr vorliegen.

Aus diesen Gründen wird folgende Richtlinie erlassen:

1. Bei der Entscheidung über den Erlass eines Haftbefehls hat das Gericht auf Grund des zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Beweismaterials im Bewußtsein seiner Verantwortung für die mit dem Erlass des Haftbefehls verbundene Einschränkung verfassungsmäßiger Rechte eines Bürgers mit größter Sorgfalt das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu prüfen. Das ist auch im Hinblick auf die immer steigende Zahl der Abgaben von Strafsachen an die Konfliktkommissionen bzw. die Anwendung von Strafen ohne Freiheitsentzug notwendig. In Fällen, in denen voraussichtlich die Sache an die Konfliktkommission abgegeben wird oder eine Strafe ohne Freiheitsentzug zur Anwendung kommt, wird die Inhaftnahme der Täter regelmäßig nicht notwendig sein.

Die Achtung der verfassungsmäßigen Rechte der Bürger erfordert, daß in immer größerem Umfang der Haftbefehl eines Gerichts vorliegt, bevor ein Bürger festgenommen wird. Eine vorläufige Festnahme durch den Staatsanwalt oder das Untersuchungsorgan nach

§ 152 Abs. 2 StPO sollte nur im Ausnahmefall erfolgen. Gerade auf dem Gebiet der allgemeinen Kriminalität gibt es, abgesehen von den Ergreifungen auf frischer Tat, häufiger Fälle unberechtigter vorläufiger Festnahmen.

### a) Dringender Tatverdacht

In jedem Falle ist die Voraussetzung für die Anordnung der Untersuchungshaft gemäß § 141 StPO das Vorliegen dringender Verdachtsgründe. Es ist stets mit größter Gewissenhaftigkeit zu prüfen, ob wirklich dringende Verdachtsgründe im Sinne des § 141 StPO gegeben sind. Sie liegen nur vor, wenn unter Beachtung aller be- und entlastenden Umstände keine erheblichen Zweifel daran bestehen, daß der Beschuldigte ein Strafgesetz objektiv und subjektiv verletzt hat und seiner Verurteilung keine rechtlichen Gründe entgegenstehen. Das vorliegende Ermittlungsergebnis muß den dringenden Tatverdacht rechtfertigen, d. h., es müssen hinsichtlich aller Tatbestandsmerkmale konkrete Verdachtsgründe vorliegen. Das bedeutet jedoch nicht, daß bereits alle Einzelheiten der Tat oder ihr Gesamtumfang ermittelt sein müssen.

### b) Fluchtverdacht

Die Prüfung, ob gemäß § 141 Abs. 1 StPO Fluchtverdacht vorliegt, muß von der konkreten Gesellschaftsgefährlichkeit und dem Charakter der Tat sowie der dafür zu erwartenden Strafe ausgehen. Die Umstände, aus denen sich ergibt, daß der Beschuldigte flüchtig werden will oder werden würde, wenn er von dem eingeleiteten Strafverfahren Kenntnis erlangt, müssen in der Begründung des Beschlusses exakt dargelegt werden. Sie können möglicherweise erst während des Ermittlungsverfahrens eintreten, d. h. wenn der Beschuldigte bereits weiß, daß gegen ihn ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist. Solche Umstände sind beispielsweise, daß der Beschuldigte Vorkehrungen trifft, sich von seinem Wohnsitz zu entfernen, oder Äußerungen gemacht hat, aus denen zu schließen ist, daß er sich der Strafverfolgung entziehen will. Ein Fluchtverdacht besteht auch dann, wenn der Beschuldigte, ohne die Deutsche Demokratische Republik zu verlassen, sich innerhalb ihres Gebietes verborgen halten will bzw. ohne festen Wohnsitz ist oder sich unangemeldet in der Deutschen Demokratischen Republik aufhält. Andererseits werden das geordnete Leben eines Bürgers, eine feste Bindung zur Familie, zum Kollektiv und zur Umgebung, die Tatsache der Schwangerschaft, mit Gebrechlichkeit verbundenes hohes Lebensalter und lang dauernde Bettlägerigkeit